

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz - EGFinSchG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10971 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften
(EG-Finanzschutzgesetz - EGFinSchG)**

- Drucksachen 13/10425, 13/10767 -

mit folgenden Maßgaben:

In Artikel 2 Buchstabe c wird § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.“

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 267/98

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz – EGFinSchG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen durch die Begründung von Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestimmungen enthält, die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen haben.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.